

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-55423](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-55423)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens  $\frac{1}{2}$  Bogen.

# Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Groß Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

## Stadt und Land.

### Fünfter Jahrgang.

Sonnabend, 29. October.

1847.

N<sup>o</sup> 87.

#### Volkshbildungs-Verein.

Ueber den für den Volkshbildungs-Verein bestimmten Frage-Kasten ist in der Versammlung am 17. October d. J. Folgendes vorgetragen worden:

In der Bekanntmachung vom 25. Septbr. d. J. (s. wöchentliche Anzeigen Nr. 115) heißt es in Beziehung auf unsere Vorträge und Besprechungen:

„Um die Mannigfaltigkeit zu befördern, und denjenigen, welche gern ein ihnen bedeutend scheinendes Thema zur Besprechung bringen möchten, die Erfüllung dieses Wunsches zu erleichtern, ist die Einrichtung eines Frage-Kastens zweckdienlich erachtet worden. Dieser Kasten — zur Aufnahme von Fragezetteln bestimmt — wird an den Versammlungsabenden im Vorsaal, und die Woche über an einem Fenster des Landbergs'schen Papier-, Bilder- und Bücher-Ladens in der Schüttingstraße ausgestellt sein. Die Art und Weise, wie von Seiten des Vorstandes mit den in diesen Kasten hineingeworfenen Fragen zu verfahren sei, soll am ersten Versammlungsabend vorgetragen werden.“

Wir sind dabei von folgenden Ideen ausgegangen. — Es wünscht jemand über irgend einen Gegenstand, der ihn besonders interessirt, oder von dem er glaubt, daß er das Publikum interessire, einen Aufschluß zu erhalten, eine Besprechung herbeizuführen. Anstatt nun die Frage hier zu stellen, zieht er es aus irgend einem Grunde vor, sie aufzuschreiben und in den Fragekasten zu werfen. Der Kasten wird

einige Tage vor dem Versammlungsabend in einer Vorstand-Sitzung geöffnet, die Fragezettel werden herausgenommen und vorläufig besprochen. Der Vorstand muß sich das Recht vorbehalten, darüber zu urtheilen, ob er es zweckmäßig finde, die gestellten Fragen überall zu einer etwaigen Beantwortung oder Besprechung zu befördern. Wenn ihm der Gegenstand einer Frage überhaupt nicht ungeeignet zur Besprechung erscheint, so wird entweder der Vorstand selbst die Beantwortung übernehmen resp. veranlassen — welches dann der Versammlung bekannt gemacht wird — oder er theilt die Frage hier öffentlich mit, auffordernd: ob jemand deren Beantwortung übernehmen wolle. — Ist die Frage der Art, daß sie sofort hier besprochen und dadurch erledigt werden kann, so wird der Vorstand auch dies veranlassen. — Erscheint dem Vorstand eine Frage der Art, daß er es für unpassend hält, sie selber zu beantworten oder den Versuch ihrer Beantwortung durch jemand aus dem Publikum zu machen (dahin werden namentlich alle etwaigen Angriffe auf Personen, alle ganz ungeeigneten Anträge u. dgl. gerechnet) — so läßt er sie ganz unerwähnt und vernichtet den Fragezettel. — Daß der Vorstand auf keine Weise verpflichtet sein kann, selbst die Beantwortung von Fragen zu übernehmen, welche ihm auch ganz passend erscheinen, versteht sich von selbst. Es fehlt entweder den Mitgliedern des Vorstandes an Zeit zu einer solchen Arbeit, oder sie finden ihre Kräfte und Kenntnisse der Aufgabe nicht gewachsen, oder sie



glauben, daß irgend jemand sich vielleicht gern damit befassen werde u. dergl. — Auch muß ja dem Vorstand daran liegen, eine thätige Betheiligung der Versammlung-Besucher an den Vorträgen und Besprechungen zu erwecken, er wird also schon deshalb vorzugsweise solche Fragen den Versammlungen zur Auswahl und zum Eingehen darauf vorlegen. Daß der Vorstand in seiner Beurtheilung der im Kasten gefundenen Fragen Gerechtigkeit und Freisinnigkeit vorwalten lasse, wird man hoffentlich nicht in Zweifel ziehen. Daß er aber auch sich berechtigt halten und berechtigt erklären wolle, Fragen, die ihm unpassend erscheinen, zu beseitigen, ohne ihrer nur einmal zu erwähnen, das wird ebenfalls der Begründung nicht entbehren. Er nimmt sogar für sich das Recht in Anspruch, über seine Ansichten hievon nicht einmal Gründe anzugeben. Er kann dies ja um so unbedenklicher, als er es hier im voraus öffentlich ausspricht; er übernimmt in dieser Hinsicht gar keine Verpflichtung und Verantwortlichkeit. Was deshalb hier in der Versammlung gesagt ist, kann auch noch in weiterer Ausdehnung an die Öffentlichkeit gebracht werden\*). Dadurch erfährt also das Publikum, wie es mit den Fragen gehalten werden wird, und wenn demnach von einer in den Kasten geworfenen Frage gar keine Erwähnung geschieht, so ist dem Frager angedeutet, daß der Vorstand das Eingehen auf dieselbe nicht angemessen gehalten hat. — In der Vorstanddebatte wird hierüber Stimmen-Mehrheit entscheiden. Jede angemessen befundene Frage wird so wie sie gestellt ist der Versammlung bekannt gemacht. Der Vorstand wird sich aber dabei erlauben dürfen, zu derselben eine etwaige Aenderung vorzuschlagen. Es versteht sich von selbst, daß dies auch der Versammlung gestattet bleibe — und in noch weiterem Maaß, daß einer, welcher die Beantwortung übernimmt, dabei sagen möge: „ich wünsche die Frage dahin zu beschränken oder zu erweitern, sie etwas anders zu wenden, sie aus meinem Standpunkte so anzusehen, sonst lasse ich mich nicht darauf ein“ u. dgl. m.

Dies alles sind nur vorläufige Andeutungen über etwa vorkommende Behandlungen der Fragen. Wir vermögen die besondern Fälle, denen wir begegnen

können, nicht voraus zu sehen. Die Praxis muß hierüber das weitere an die Hand geben, und die Erfahrung muß uns lehren, ob die ganze Einrichtung des Frage-Kastens eine zweckmäßige sei oder nicht. — Es ist ein Versuch. — Versuche aber müssen gemacht werden um zu erproben, ob aus ihnen auch Erfolge hervorgehen können. Und so lassen Sie uns denn sehen, was bei diesem Experiment herauskomme.

Bei der ersten Oeffnung des Frage-Kastens (13. Octbr.) wurden in demselben sechs, bei der zweiten (27. Octbr.) über ein Duzend Fragen gefunden — fast alle angemessen, einige höchst interessant und willkommen.

### Die Oldenburgische Ersparungs-Casse.

Unter den frommen Wünschen, die im Interesse des armen Landvolks in Nr. 83 geäußert werden, befindet sich Einer, der im wesentlichen bereits seit 61 Jahren erfüllt ist. In der That hat nämlich bereits seit Errichtung der Ersparungskasse für das Herzogthum Oldenburg jedes Kirchspiel sein Sparcassen-Comtoir. Nach § 8 der Verordnung vom 1. August 1786 sollen nämlich „die Armen-Directionen der Kirchspiele, zur möglichsten Erleichterung der Einsatzer, schuldig sein, die Gelder, welche in die Ersparungscasse bezahlt werden, anzunehmen, und selbige bei der Zurückforderung, so wie die jährlichen Zinsen, auszusahlen, und desfalls mit dem General-Directorium sich zu benehmen.“ Sollte dies nicht so bekannt sein, als es in der That zu sein verdient, so würden sich alle, die zur Verbreitung der Bekanntschaft der Einsatzer und derer, die es werden möchten, mit dieser Einrichtung beitragen können, ein Verdienst erwerben. Wenn es Kirchspiele giebt, wo man die Erfahrung gemacht hat, daß Ersparnisse häufig unbelegt bleiben, weil es zu weitläufig ist, sie direct nach Oldenburg zu senden, so müssen das solche sein, wo die Mitglieder der Specialdirection, namentlich der Prediger, die wohlthätige Einrichtung nicht begünstigt haben. Denn wo das Gegentheil der Fall ist, da bedarf es kaum eines Privatmannes, der es macht, wie der Einsender der *Pia desideria*. Jeder, der 36 Grote beisammen hat, kann sie nur dem Prediger bringen, der darüber

\*) Wie es hier durch Mittheilung dieses Vortrags geschieht.

Duitung zu geben und Buch zu führen schuldig ist. Wenn die Privat-Einrichtung des Einsenders so großen Beifall fand, so lag das vielleicht in den kleineren Einlagen, die er annahm. Sollte man dieselbe Wahrnehmung, daß der Mindestbetrag der Einlagen bei der Ersparungscasse zu hoch sei, auch anderswo gemacht haben, so wären Mittheilungen darüber dem General-Directorium gewiß erwünscht, das nicht verfehlen würde, gelegentlich Vorschläge zur Aenderung der Verordnung in diesem Punkte zu machen. Vorläufig könnte auch jeder Prediger dadurch ausbelfen, daß er kleinere Einlagen annähme, sie aber erst dann zur Verzinsung einschickte, wenn sie durch nachfolgende Einlagen auf 36 Grote angewachsen wären.

Die Mittheilung wird Theilnahme erwecken, daß bei unserer Ersparungscasse eingelegt wurden:

im Jahre 1844 . . . . .	54,943	fl 11 gr	Gold
" " 1845 . . . . .	55,513	" 61 "	" "
" " 1846 . . . . .	67,234	" 45 "	" "
und . . . . .	283	" 21 "	Cour.

Dagegen sind zurückgenommen:  
 im Jahre 1844 . . . . . 37,842 fl 34 gr Gold  
 " " 1845 . . . . . 37,078 " 58 " "  
 " " 1846 . . . . . 40,254 " 36 " "

und betragen am Schlusse des Jahres 1846 die unabgefordert gebliebenen Einlagen

284,146	fl 64 gr	Gold
und 283	" 21 "	Cour.

Es ergibt sich hieraus das merkwürdige Resultat, daß in dem schlechten Jahre 1846 bedeutend mehr eingelegt wurde, als in den beiden vorhergehenden Jahren, und trotz der bedeutend höheren Einlagen nicht viel mehr zurückgenommen wurde. Es scheint hieraus hervorzugehen, daß der Sinn für Sparsamkeit, wahrscheinlich in Folge größerer Mäßigkeit, lebhaft erwacht ist.

### Ueber Schiedsgerichte.

Nach unsern Gesetzen kann jeder, der berechtigt ist, über sein Vermögen zu verfügen, seine Privat-rechtsstreitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte bringen, oder in Uebereinstimmung mit seiner Gegenpartei, Männer bestimmen, welche die Streitfrage entscheiden. Ist dies geschehen, und ist von diesen

Männern eine Entscheidung gegeben, dann hat diese Entscheidung für die streitenden Parteien ganz die Wirkung eines jeden andern Urtheils. Der Streitgegenstand ist festgesetzt und es gilt nun das Urtheil zur Ausführung zu bringen, wenn die Gegenpartei sich weigert, dem Urtheile sich zu fügen. Zu diesem Ende wendet sich die Partei, welche die Ausführung des Urtheils verlangt, an das Gericht, dem die Ausführung solcher Urtheile obliegt. Dieses muß, wenn das Urtheil und die Uebereinkunft der Parteien klar vorliegt, des Beitreibungsverfahrens verfügen, und auf diese Weise das Urtheil zur Vollstreckung bringen.

Das sind die rechtlichen Grundsätze, auf welchen die Schiedsgerichte beruhen, die in einigen deutschen Städten eingeführt sind. Namentlich ist das der Fall in Stuttgart, wo ein Verein von Buchhändlern, und in Hameln, wo der Handwerkerverein, ein Verein, der viele Aehnlichkeit mit dem hiesigen Volksbildungverein hat, ein solches Schiedsgericht ins Leben eingeführt haben.

Nach den Statuten dieser Vereine sind die Sitzungen dieses Schiedsgerichtes öffentlich, ein Jurist und vier sonstige Vereinsmitglieder sind die Schiedsrichter, eine Appellation an ein anderes Gericht wegen Abänderung des Urtheils des Schiedsgerichtes entscheidet dasselbe nach den Bestimmungen der Gesetze und deren Herkommen, und wo diese keinen Maßstab an die Hand geben, oder nicht klar auf den Fall passen, nach seiner auf die Sachlage gegründeten gewissenhaften Ueberzeugung. Den Parteien wird es überlassen, ob sie sich dem Schiedsgericht stellen wollen.

Die Vortheile eines solchen Schiedsgerichtes bestehen meiner Ansicht nach darin:

1) Daß dasselbe eine schnelle und wenig kostspielige Justiz zuläßt.

2) Daß die Streitsachen mehr dem Rechtsgeföhle des Volkes gemäß entschieden werden. Es kommen nur wenige Fälle bei den Gerichten vor, die lediglich nach einem bestimmten Gesetze entschieden werden können. Die meisten sind der Art, daß sie eine weitere Beurtheilung zulassen. Diese werden dem Rechtsgeföhle des Volkes gemäß vom Schiedsgerichte entschieden werden, da in demselben vier Richter zur Wahrung dieser Rechtsgeföhle vorhanden sind, die einer juristischen, zu sehr auf den Buchstaben des

Gesetzes gerichteten Beurtheilung des Falls entgegen wirken können und werden.

3) Daß das Volk (d. h. hier die Nichtjuristen), mit dem Rechte bekannt und fähig wird, sich selbst Recht zu sprechen.

Diesen Vortheil, den ich sehr hoch anschlage, da ich mich nicht mit der Idee vertragen kann, daß das Recht die Pfriinde einer Kaste von Gelehrten sein und denen unbekannt bleiben soll, die nach diesem Rechte leben und täglich es in Anwendung bringen sollen, bringt mich zu der Ueberzeugung, daß das Schiedsgericht für das Volk bildend ist, und das ist denn der Grund weshalb ich glaube, daß die Einführung eines Schiedsgerichts hier Sache des Volksbildungs-

vereins sein kann und muß, da dem Volksbildungsvereine nichts fremd bleiben darf, was zur Bildung des Volks beitragen kann. Richtet der Volksbildungsverein das Schiedsgericht für die Mitglieder dieses Vereins ein, dann bleibt er auf dem privatrechtlichen Boden des Vereins und wird gewiß hier eben so wenig auf Hindernisse treffen, wie das in Stuttgart und Hameln der Fall gewesen ist.

Dem Vernehmen nach liegt dem Vorstande des Volksbildungsvereins ein Antrag wegen Einführung eines Schiedsgerichts vor, der in der nächsten Generalversammlung zur Berathung vorgelegt werden wird. 43.

## Kleine Chronik.

Oldenburg, den 28. October. — In voriger Nacht um 12 $\frac{1}{2}$  Uhr wurde die Stadt durch Feuerlärm erschreckt. Ein Haus in der Mühlenstraße stand bald in hellen Flammen und brannte auch fast ganz nieder. Bei stillem Wetter gelang es, die Nachbarhäuser zu erhalten. Gegen unsere Löschanstalten wurden bei dieser Gelegenheit viele tadelnde Stimmen vernommen. Es fehlt offenbar die einheitliche Leitung. Civil- und Militär-Behörden ordnen neben und, wie es fällt, auch wohl durch einander Maßregeln an. Auch fehlte viel, daß man sagen könnte, es sei rasch genug eingeschritten. So wurde z. B. erst nach den vorhandenen Decken zum Schutz der Nachbarhäuser geschickt, als bereits die Gefahr derselben in die Augen fiel. Der Zeitverlust hätte sehr gefährlich werden können, wenn die Holzbedeckung sehr trocken und das Wetter nicht ganz still gewesen wäre.

Anfrage. — Es ist schon vor längerer Zeit in diesen Blättern die Behauptung aufgestellt, die höhere Bürgerschule in Oldenburg sei nicht passend und nicht mit bestimmt für diejenigen Schüler, welche mit 14 Jahren Handwerkslehrlinge werden sollen, weil die Schuleinrichtung und besonders auch der Lehrplan in den Wissenschaften darauf berechnet sei, daß die Schüler erst mit 16 bis 17 Jahren entlassen würden; solche Knaben gehörten vielmehr in die Stadtschule. Diese Behauptung hat, soviel bekannt, keine Widerlegung gefunden. Sollte sich nichts oder etwas dagegen sagen lassen? 40.

Der Sandpfad von Barel nach dem Butjadingerlande wird bei vorrückender schlechter Jahreszeit aufs Neue lebhaftest ersehnt. Es giebt Enthusiasten, die da glauben, weil es anderswo möglich gewesen, Eisenbahnen zu bauen, so sei es auch in unserm Lande möglich. Diesen sollte man, zur Strafe für ihren Aberglauben, oder zur Heilung ihres Fiebers, auflegen, die Acten zu lesen, die über diesen heißersehnten —

Sandpfad erwachsen sein müssen. Hier aber steckt das Hinderniß nicht etwa, wie bei der Eisenbahn, im Mangel an Geldmitteln und in den Zweifeln an dem Vorhandensein eines Bedürfnisses. Denn nur denen, die etwa die Hindernisse des Verkehrs wünschen, kann mit der Anlegung geschadet werden; Tausende wünschen diese aufs dringendste; und, was die Hauptsache, die Geldmittel sind durch gnädigste Beihilfe aus herrschaftlicher Casse und durch Anerbietungen theilhabender Privatleute und Commünen längst parat. Und dennoch? — Dennoch! Der Vater der Eingeseenen der Kirchspiele Jade und Schweburg ist anderer Ansicht über das, was den Kindern nützt, als diese selbst. Sie wollen nicht wie er, und er nicht wie sie. Sie meinen, da sie den Weg betreten und unterhalten, und großen Theils auch machen sollten, müsse es doch nach ihrem Sinne gehen, müßten sie wissen, was ihnen am meisten nütze. — Er aber sagt: mit nichts, ihr wißt nicht, was euch dient. — Da bleibt es denn hübsch beim Alten, d. h. hier: beim Dreck. Es werden wohl nicht eher die Wanderer aufs Trockene kommen, als bis man sich entschlossen hat, beide Richtungen in Angriff zu nehmen.

Der Washington. — In Oldenburg war das Gerücht verbreitet, der Washington sei an der holländischen Küste gescheitert. Mit großer Freude las man unter diesen Umständen die Nachricht, daß derselbe am 21ten, nach 63stündiger Fahrt, in Southampton angekommen ist.

### Kirchennachricht.

Frühpredigt:	Herr Pastor Gröning.	Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt:	Herr Kirchenrath Gläufen.	" 9 $\frac{1}{2}$ "
Nachm.-Predigt:	Herr Pastor Greverus.	" 2 "

**Briefkasten.** — Das Concert zu D.: Nach Form und Inhalt nicht geeignet.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens  $\frac{1}{2}$  Bogen.

# Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Groß-Oldemb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

## Stadt und Land.

Fünfter Jahrgang.

Mittwoch, 3. November.

1847.

N<sup>o</sup> 88.

### Die bürgerliche Gleichstellung der Juden.

Geschehen in der Sitzung des Stadtraths zu Oldenburg den 2. Oct. 1847, Nachmittags.

Gegenwärtig die Herren von Buttell, Starklof, Hegeler, Meyer sen., Grovermann, Berndt, Inhülßen, Meyer jun., Fortmann, Sonnenwald. Herr Küder war entschuldigt, der Ersatzmann nicht erschienen.

..... 8. Das Protocoll des Stadtmagistrats vom 16. September \*), betreffend die Eingabe des Landrabbiners Wechsler und des israelitischen Gemeindevorstehers Ballin nebst Anlagen hatte beim Stadtrath circulirt. Derselbe erklärt sich einstimmig mit dem Beschlusse des Magistrats einverstanden, indem auch er dafür hält, daß überall kein Grund vorliegt, die hinsichtlich der Juden bestehenden exceptionellen Bestimmungen noch länger fortbauern zu lassen. Die dafür sprechenden Gründe sind namentlich in der an das Landesherl. Cabinet gerichteten Eingabe vom 13. Novbr. 1845 so vollständig enthalten, daß es einer weitem Ausführung nicht bedarf, und kann der St. R. nur vereinigt mit dem Magistrat seinen Wunsch dahin aussprechen, daß die jüdischen Glaubensgenossen den übrigen Landeseinwohnern völlig gleich gestellt werden. ....

(Auszug der Anlage vom 13. Novbr. 1845.)

..... Auch die Juden des Herzogthums Oldenburg haben in guten und bösen Zeiten ihr Kreuz mit den christlichen Staats-Angehörigen, geduldig ge-

\*) Nr. 78 d. Bl.

tragen; sie haben es im Vertrauen auf die Weisheit ihrer angestammten Landesherren selbst geduldig mit angesehen, daß nach einer vorübergehenden Entseßung ihre Stellung im Staate wieder mit den alten Schranken umgeben wurden. Das Vertrauen ist noch dasselbe, die Geduld ist nicht ermüdet; aber die Sehnsucht, ihre Glaubensgenossen in ihrer bürgerlichen und sittlichen Entwicklung nicht mehr gehemmt zu sehen, ist desto größer geworden, je entschiedener Fortschritte — Dank der Humanität unseres Jahrhunderts — sie darin zu machen angefangen haben.

Darum und insbesondere wegen der Wahrnehmung, daß in der That die die Juden isolirenden gesetzlichen Vorschriften der Engherzigkeit der Gemeindevetreter den Vorwand leihen, in den einzelnen Fällen die Gesetze minder human zu interpretiren, als es die Landes-Regierung zu thun pflegt, was sich besonders im vergangenen Sommer an einigen schlagenden Beispielen dahier, zu Tever und Wechta dargethan hat, indem man an den letztgenannten beiden Orten den Juden sogar das Recht, Ortsbürger zu werden, verweigerte, sieht sich der unterthänigst Unterzeichnete bewogen, jetzt eine submissivste Vorstellung an Ew. Königliche Hoheit im Namen seiner von ihm vertretenen Gemeinde zu richten. Wenn er dabei zuvörderst von Rechten der deutschen Juden spricht, so verkennt er deshalb nicht minder, daß die Anerkennung lange in Vergessenheit gerathener Rechte nicht weniger ein Act Landesväterlicher Gnade, als gesetzgeberischer Weisheit und Gerechtigkeit wäre.

